

## Lesefassung

# **Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld (Aufwandsentschädigungssatzung FFW)**

(Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft)

## Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich der Aufwandsentschädigungssatzung FFW

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

§ 3 Einsatzentschädigung

§ 4 Ausbildungsentschädigung

§ 5 Umfang und Wegfall der Entschädigungen

§ 6 Prämien und Auszeichnungen

§ 7 Zahlungsbestimmungen

§ 8 Steuern und Sozialabgaben

## Präambel

Gemäß der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, Nr. 9, S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202, 206) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 11. Oktober 2017 mit Beschluss 57/2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich der Aufwandsentschädigungssatzung FFW**

- (1) Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld, bestehend aus den Ortswehren Großziethen, Waßmannsdorf, Selchow, Rotberg/Kiekebusch, Waltersdorf und Schönefeld.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld gliedert sich in:
  - a) Mitglieder des aktiven Dienstes
  - b) Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr
  - c) Ehrenmitglieder.
- (3) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es werden Aufwandsentschädigungen und Prämien auf der Grundlage dieser Satzung gewährt.

## § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Monatliche Aufwandsentschädigung für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr:

a)	Gemeindebrandmeister	135,00 €
b)	stellv. Gemeindebrandmeister	110,00 €
c)	Ortswehrführer mit einem Löschzug	75,00 €
d)	stellv. Ortswehrführer mit einem Löschzug	55,00 €
e)	Ortswehrführer mit einer Löschgruppe	65,00 €
f)	stellv. Ortswehrführer mit einer Löschgruppe	45,00 €

- (2) Monatliche Aufwandsentschädigung für Angehörige mit Sonderfunktionen:

a)	Gemeindejugendwart	85,00 €
b)	stellv. Gemeindejugendwart	65,00 €
c)	Jugendwart der Ortswehr	60,00 €
d)	stellv. Jugendwart der Ortswehr	40,00 €
e)	Gerätewart der Ortswehr je Fahrzeug	10,00 €
f)	Gerätewart für Atemschutz der Ortswehr je Gerät	3,00 €
g)	Kinderwart	40,00 €
h)	stellv. Kinderwart	25,00 €
i)	Brandschutzerzieher	40,00 €
k)	Sicherheitsbeauftragter	25,00 €

Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen wahr, so erhält er nur die jeweils höhere Entschädigung.

Änderungen im Hinblick auf die Wahrnehmung der o.g. Funktionen sind dem Träger des Brandschutzes durch den jeweiligen Ortswehrführer über den Gemeindeführer umgehend schriftlich mitzuteilen.

## § 3 Einsatzentschädigung

- (1) Unabhängig von der im § 2 genannten Aufwandsentschädigung erhält jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eine Einsatzentschädigung.
- (2) Die Einsatzentschädigung beträgt pro Einsatz 10,00 €, wobei der Einsatz mit der Alarmierung beginnt. Der Einsatz gilt nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft als beendet.
- (3) Dauert der Einsatz für den Angehörigen länger als vier Stunden, so beträgt die Einsatzentschädigung pro Einsatz 12,00 €.
- (4) Jeder Angehörige, der zwar auf dem Grundstück des Gerätehauses eintrifft, jedoch aus unterschiedlichen Gründen bis zur Beendigung des Einsatzes nicht mit ausrückt, erhält ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € für seine Bereitschaft.
- (5) Als Einsatz gilt jede Alarmierung durch die Regionalleitstelle und im Falle des Eintritts eines Ausnahmezustandes ein durch den Gesamteinsatzleiter zugeordneter Einsatz.
- (6) Personen, die hauptamtlich in der Gemeinde Schönefeld angestellt sind, erhalten keine Aufwandsentschädigung für Einsätze, die in die Arbeitszeit fallen.

#### **§ 4 Ausbildungsentschädigung**

- (1) Jeder Angehörige, der als Ausbilder oder Ausbildungshelfer für den Lehrgang „Truppmann“ für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schönefeld eingesetzt wird, erhält für jeden durchgeführten Ausbildungstag eine Entschädigung in Höhe von 10,00 €. Pro Ausbildung werden maximal 8 Helfer anerkannt. Den Nachweis hierzu führt der Gemeindeführer.
- (2) Jeder, der als Betreuer an der Durchführung von ein- oder mehrtägigen Unternehmungen der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Schönefeld teilnimmt, erhält eine Entschädigung in Höhe von 6,00 € pro Tag.
- (3) Jeder Angehörige, der die jährliche Belastungsübung gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 7 erfolgreich absolviert hat, erhält hierfür eine Entschädigung in Höhe von 10,00 €. Den Nachweis hierzu führt der Atemschutzgerätewart der jeweiligen Ortswehr und leitet diesen dem Gemeindeführer weiter.

#### **§ 5 Umfang und Wegfall der Entschädigungen**

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 sind grundsätzlich alle mit der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen wie
  - Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches
  - Kommunikations- und Portogebühren
  - Kosten für Fachzeitschriften
  - Kosten für Schreib- und Ausbildungsmaterialien
  - Computerverbrauchsmaterialienabgegolten.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches werden die entstandenen Kosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Ausgenommen sind Fahrtkostenerstattungen, die von anderen Behörden übernommen werden.
- (3) Mit der Einsatzentschädigung nach § 3 dieser Satzung werden u.a. folgende Aufwendungen der Einsatzkräfte abgegolten:
  - Abnutzung an Fahrzeugen, die für Alarmfahrten benutzt werden
  - Kraftstoffkosten des Fahrzeuges für Alarmfahrten
  - Stromkosten für den Betrieb des Funkmeldeempfängers
  - Telefonkosten für dienstlich veranlasste Gespräche
  - Reinigung der Privatkleidung, die unter der Einsatzbekleidung getragen wird
  - Hygieneartikel für die Körperreinigung nach Einsätzen
- (4) Mit der Ausbildungsentschädigung nach § 4 sind abgegolten:
  - Kosten für dienstlich veranlasste Fahrten
  - Kosten für Schreib- und Ausbildungsmaterialien, Fachzeitschriften
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt, wenn der jeweilige Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate seinen Dienst nicht wahrnimmt. Gleichfalls kann beim Vorliegen schwerwiegender Gründe (z.B. säumige Dienstdurchführung, unzureichende Aufgabenwahrnehmung der Funktionsträger) auf Antrag des Ortswehrlführers – ist dieser selbst betroffen, auf Vorschlag eines stellvertretenden Ortswehrlführers – dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die

Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

## § 6 Prämien und Auszeichnungen

- (1) An Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld, die mit der Medaille für „Treue Dienste in der Feuerwehr“ ausgezeichnet werden, kann die Gemeinde Schönefeld in Abstimmung mit der Wehrleitung eine Prämie in Höhe von

a)	100,00 €	für 10 Jahre
b)	200,00 €	für 20 Jahre
c)	300,00 €	für 30 Jahre
d)	400,00 €	für 40 Jahre
e)	500,00 €	ab 50 Jahre

zahlen.

- (2) Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können Einzelprämien in Höhe von bis zu 200,00 € gezahlt werden.  
Über diese Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet der Träger des Brandschutzes im Benehmen mit dem Gemeindeführer bzw. seinem Stellvertreter.

## § 7 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, für den ganzen Kalendermonat gewährt.  
Monatliche Überschneidungen von wechselnden Funktionsträgern sind dabei zu vermeiden. Sie wird vierteljährlich rückwirkend im letzten Monat des Quartals überwiesen.
- (2) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1-3 und § 4 dieser Satzung erfolgt im 1. Jahr des Inkrafttretens jährlich und in den Folgejahren halbjährlich durch den Träger des Brandschutzes im Benehmen mit dem Gemeindeführer.
- (3) Die nach dieser Satzung entstandenen Aufwandsentschädigungen werden auf ein vom anspruchsberechtigten Angehörigen benanntes Konto gezahlt.
- (4) Zu Unrecht erhaltene Beträge sind an die Gemeinde Schönefeld zurück zu erstatten.

## § 8 Steuern und Sozialabgaben

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, Fahrkosten und Verdienstausfallentschädigung ist Sache des Empfängers.